



Merkblatt

Verschmutzung des Trinkwassers

1. Das Problem

Das Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel überhaupt. Dass unser Trinkwasser sauber und rein ist, ist von grundlegender Bedeutung für unsere Gesundheit und unser Überleben. Aus diesem Grund genießt das Trinkwasser auch in strafrechtlicher Hinsicht einen hohen Schutz.

Dieser Schutz wird in Art. 234 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) umgesetzt. Sinn und Zweck des Artikels ist es, die Menschen und die Haus- und Nutztiere vor den Gefahren von verunreinigtem Trinkwassers zu schützen.

Die Verunreinigung muss durch gesundheitsschädliche Stoffe erfolgen. Die Stoffe müssen aber weder gesundheitszerstörend noch tödlich sein. Beispiele für gesundheitsschädliche Stoffe sind: Gülle, Giftstoffe oder flüssige Brenn- und Treibstoffe (BGE 100 Ib 94). Am Häufigsten wird das Trinkwasser durch das Austragen von Gülle verunreinigt.

Es muss keine direkte Verunreinigung des Trinkwassers vorliegen. Eine mittelbare bzw. indirekte Verunreinigung reicht aus. Es sind die konkreten Umstände des Einzelfalles massgebend: So ist das Vorliegen des Tatbestandes von Art. 234 StGB abhängig von der Distanz zur Quelfassung, der Topographie des Geländes, der konkreten Bodenbeschaffung (ist der Boden durchnässt?), der Menge des schädlichen Stoffes sowie von der Quellen- und Fassungsart.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Trinkwasserverschmutzung.

a) Die Strafbestimmungen

Art. 234 Abs. 1 StGB	Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder zu Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft ⁶ .
Art. 60 Abs. 1 Bst. e des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG)	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29b Abs. 2, 29f, 30a Bst. b und 34 Abs. 1).
Art. 234 Abs. 2 StGB	Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
Art. 60 Abs. 2 USG	Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

⁶Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass hier die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) nicht anwendbar sind. Gemäss Art. 72 erster Satz GSchG geht hier nämlich der schwerere und speziellere Tatbestand des StGB den Strafbestimmungen des GSchG vor. Vgl. dazu auch das Merkblatt "Gewässerverschmutzung" / Seite 30.

b) Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 7 Abs. 5 USG	Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.
Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und b der Dünger-Verordnung (SR 916.171; DüV)	Dünger sind Stoffe, die der Pflanzenernährung dienen (Abs. 1). Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: Hofdünger: Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus der Tierhaltung oder dem Pflanzenbau des eigenen oder anderer Landwirtschaftsbetriebe sowie von maximal 20 Prozent Material nicht landwirtschaftlicher Herkunft, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form (Abs. 2 Bst. a), sowie Recyclingdünger (...) (Bst. b).
Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; ChemRRV)	Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist (Abs.1). Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist (Abs. 2).
Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 ChemRRV	Dünger dürfen nicht verwendet werden: (e) in der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen (Art. 29 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung; GSchV); ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut (Abs. 1). Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen (Art. 29 Abs. 2 GSchV) nicht verwendet werden (Abs. 2). Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen (Ziff. 3.3.2).

3. Weitere Hinweise

a) Trinkwasserbegriff im strafrechtlichen Sinn

Entscheidend für die Qualifikation als Trinkwasser ist die objektive Bestimmung des Wassers: Das Wasser muss entweder als Trinkwasser für Menschen und/oder für Haus- und Nutztiere gefasst sein oder mit einer solchen Trinkwasserfassung in engster Verbindung stehen.

Der Tatbestand ist nicht beschränkt auf die öffentliche Wasserversorgung; erfasst wird die Verunreinigung von Trinkwasser schlechthin. Auch die Verunreinigung einer kleinen (privaten) Quelle kann strafbar sein (vgl. BGE 78 IV 175). Die Täterhandlung besteht darin, dass durch ein Tun oder Unterlassen die Vermischung der Schadstoffe mit dem Wasser verursacht bzw. nicht verhindert wird.

b) Verhältnis zu anderen Strafbestimmungen

Wird ein Mensch durch eine Trinkwasserverschmutzung verletzt oder getötet, oder durch die Schädigung eines Haus- oder Nutztieres am Vermögen geschädigt, kommen neben Art. 234 StGB zusätzlich die Art. 111 ff. StGB (Tötungsdelikte), Art. 122 ff. StGB (Körperverletzungsdelikte) und Art. 144 StGB (Sachbeschädigung) zur Anwendung.

c) Probenahme

Im Zusammenhang mit Probenahmen wird auf das Merkblatt "Probenahmen" verwiesen.

4. Weitere Vollzugshilfen / Auskünfte

Der Schadendienst des kantonalen Umweltamtes ist über die Einsatzzentrale erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung - im Akutfall 24 Std. vor Ort.

Trinkwasser gilt als Lebensmittel. Das kantonale Amt für Lebensmittelkontrolle wird somit immer beigezogen. In einigen Kantonen sind für Umwelt und Lebensmittelkontrolle verschiedene Ämter zuständig.